

# **Kindertagesstättenordnung**

für die **evangelische Kindertageseinrichtung**

**Heilig Geist, Pinneberg**

des Kindertagesstättenwerkes Pinneberg (Kita-Werk) des

Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

## **Inhalt:**

- 1 Allgemeines**
- 2 Anzuwendende Vorschriften**
- 3 Ziele der Kindertageseinrichtungen in Kooperation mit den Kirchengemeinden**
- 4 Angebot der Kindertageseinrichtung**
- 5 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**
- 6 Aufnahme**
- 7 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**
- 8 Änderung der Betreuungszeiten**
- 9 Kündigung**
- 10 Regelung für den Besuch der Einrichtung**
- 11 Gesundheitsvorsorge**
- 12 Versicherung**
- 13 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**
- 14 Elternbeiträge**
- 15 Inkrafttreten**

## **1 Allgemeines**

- 1.1. Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung des Kita-Werkes Pinneberg des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein
- 1.2. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Nationalität und ihrer Religionszugehörigkeit auf.
- 1.3. Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Erziehungsberechtigten\* erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

## **2 Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte richtet sich nach dieser Kindertagesstättenordnung und nach folgenden rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG- Schl.-H.
- Verordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTa-VO - Schl.-H.
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen in Schl.-H.
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)
- Sozialgesetzbuch SGB VIII § 8a und § 72a zum Schutz von Kindern bei Kindeswohlgefährdung

### **3 Ziele der Kindertagesstätten in Kooperation mit den Kirchengemeinden**

- 3.1. Aus ihrer diakonischen und sozialen Verantwortung heraus macht das Kindertagesstättenwerk mit seinen Einrichtungen ein Angebot, dass der pädagogischen Förderung der Kinder dient und ihnen Lebensorientierung geben soll.
- 3.2. Lebensorientierung für Heranwachsende schließt ein, dass die Kinder in altersgemäßer Form mit den Grundelementen des christlichen Glaubens bekannt gemacht werden. Sie erfahren Vertrauen, Glauben und Geborgenheit in der Gemeinschaft der Kirche.
- 3.3. In der religionspädagogischen und konzeptionellen Arbeit werden die Kindertageseinrichtungen von den Kirchengemeinden und den zuständigen Pastoren/ Innen begleitet. Dies geschieht z.B. durch gemeinsame Kinderbibelwochen, kirchengemeindliche Feste durch das Kirchenjahr und Gottesdienste.
- 3.4. Die evangelischen Kindertagesstätten möchten in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zu einer kreativen Entfaltung des Kindes und seinen inneren Fähigkeiten und Kräften beitragen und durch gemeinsames Spielen, Wahrnehmen und Gestalten positive Impulse für ein freies, ganzheitliches Lernen setzen.

### **4 Angebot der Kindertageseinrichtung**

Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf: **siehe Anhang**  
Folgendes **Aufnahmeverfahren** ist gültig: **siehe Anhang**

### **5 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

**Siehe Anhang**

### **6 Aufnahme**

- 6.1. Entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen oder Städten können nur Kinder aus der Wohnortgemeinde aufgenommen werden. Ausnahmen regeln die Kommunen oder Städte in den Aufnahmekriterien. **Siehe Anhang**

- 6.2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, entscheidet das Anmeldedatum in der Warteliste.

#### **Siehe Anhang: Aufnahmekriterien**

Die Entscheidung, in welche der bestehenden Gruppen das einzelne Kind aufgenommen wird, treffen die Leitung der Kindertageseinrichtung und die pädagogischen Mitarbeitenden nach pädagogischen Gesichtspunkten.

- 6.3. Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtungen bedeutsame vorangegangene und akute Erkrankungen, Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Der Vordruck inkl. Merkblatt wird den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme ausgehändigt.
- 6.4. Der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung wird grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres (1.8.-31.7. des Folgejahres) geschlossen, er verlängert sich automatisch, wenn er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt wird.
- 6.5. Der erste Monatsbeitrag ist bis zum 5. des Aufnahmemonats fällig, auch wenn das Kind nicht in der Einrichtung erscheint.
- 6.6. Ein Wohnortwechsel und eine damit verbundene Ummeldung des Kindes aus der Wohnortgemeinde muss mindestens drei Monate vorher in der Einrichtung angezeigt werden. Zeitgleich muss bei der neuen Wohnortgemeinde ein Kostenausgleich von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Sollte eine Kostenübernahme seitens der neuen Kommune nicht erfolgen, gilt der bestehende Vertrag als fristlos gekündigt.
- 6.7. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

## 7 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- 7.1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils in dem Bereich (Krippe, Elementar, Integrationsgruppe, Familiengruppe oder Hort), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde.
- 7.2. Für die Aufnahme in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein Antrag auf Veränderung zu stellen. Die Platzvergabe in einen anderen Bereich erfolgt auch hier nach Datum der eingegangenen Anträge, sofern Plätze zur Verfügung stehen.
- 7.3. Kinder der Krippengruppe wechseln nach Vollendung des dritten Lebensjahres, sobald ein Platz in einer Elementargruppe frei wird, in die Elementargruppe. Sie werden bei der Vergabe von Elementarplätzen vorrangig berücksichtigt, haben aber keinen Anspruch auf Übernahme, wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind.
- 7.4. Die Entscheidung, in welche der bestehenden Gruppen das einzelne Kind aufgenommen wird, treffen die Leitung der Kindertageseinrichtung und die pädagogischen Mitarbeitenden nach pädagogischen Gesichtspunkten.

## 8 Änderung der Betreuungszeiten

- 8.1. Eine Änderung des zeitlichen Angebots (Vormittagsbetreuung, Mittagsbetreuung, Spätdienste, etc.) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.
- 8.2. Übersteigt die Zahl der Anträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Kita-Werkes über die Vergabe der Plätze. Dies erfolgt nach Prüfung der Dringlichkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen, kommunalen Aufnahmekriterien.

## 9 Kündigung

- 9.1. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist in der Regel nur zum 31.3./ 31.7./ 30.9. und 31.12. möglich. Hortplätze können nur zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in allen Fällen von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Kündigungstermin schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Diese Fristen gelten auch für Früh- und Spätdienste, sowie für die Teilnahme am Mittagessen.
- 9.2. In besonderen Fällen (z.B. unvorhersehbare, veränderte Familiensituation) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis schriftlich bei der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- 9.3. Die Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag nach vorangegangener Abmahnung **fristlos kündigen, wenn:**
  - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Kindertagesstättenbeiträge mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sind (hier ist das Wohl des Kindes zu berücksichtigen).
  - die Pflege und/oder der Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen oder Zweifel an der Betreuungseignung des Kindes bestehen. Das gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen wird oder fachlicher Rat seitens der Erziehungsberechtigten abgelehnt wird.
  - in erheblicher Weise gegen andere Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, das Einrichtungskonzept zu unterstützen.
  - das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- 9.4. Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## 10 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- 10.1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Bringen und Abholen des Kindes zu den angemeldeten Zeiten einzuhalten.
- 10.3. Neue Kinder benötigen eine Eingewöhnungszeit. Um individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und einen positiven Übergang des Kindes von der Familie in die Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, kann sich in dieser Zeit – gemäß dem in der Konzeption der Kindertageseinrichtung beschriebenen Eingewöhnungsmodell – der Besuch in der Kindertageseinrichtung auf 1-2 Stunden verkürzen. Trotz verkürzter Anwesenheitszeit des Kindes in der Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten von Anfang an der volle Monatsbeitrag für die gewählte Betreuungsform zu entrichten.
- 10.4. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 10.5. Die Mitarbeitenden übernehmen das Kind persönlich in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- 10.6. Zur schrittweisen Verselbständigung eines Schulkindes in einer Hortgruppe können mit den Erziehungsberechtigten schriftliche Vereinbarungen über besondere Abwesenheitszeiten des Kindes an einzelnen Tagen getroffen werden (ohne Beitragsreduzierung).
- 10.7. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

- 10.8. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- 10.9. Mit der Einrichtung ist **schriftlich** zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- 10.10. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.

## 11 Gesundheitsvorsorge

- 11.1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 11.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs.2 Infektionsschutzgesetz). Dies gilt auch für starke Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall und Fieber. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei meldepflichtigen Erkrankungen, den Vorschriften des zuständigen Gesundheitsamtes entsprechend, vorzulegen.
- 11.3. Zeigen sich bei einem Kind während seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung starkes Unwohlsein oder erste Krankheitssymptome, so ist das Erziehungspersonal verpflichtet, die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen oder abholen zu lassen.
- 11.4. Medikamente werden nur bei chronischen Erkrankungen mit einer ärztlichen Bescheinigung, ggf. mit ärztlicher Unterweisung verabreicht.

## 12 Versicherungen

- 12.1. Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
  - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten.
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- 12.2. Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.
- 12.3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- 12.4. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

## 13 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG - Schl.-H. durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## 14 Elternbeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben.

## 15 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung vom 10.09.2014 in Kraft und ersetzt die vorherige Kita-Ordnung.

Vorstehende Kindertagesstättenordnung wurde am 10.09.2014 vom Vorstand des Kindertagesstättenwerkes beschlossen.

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern.  
Im Ordnungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.